

# Gebührenordnung der Gemeinde Buseck für das Freibad Großen-Buseck

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. I. S. 90,93) und der §§ 1, 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), in Verbindung mit der Badeordnung für das Freibad der Gemeinde Buseck hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Buseck in der Sitzung vom 29.01.2026 folgende

## Gebührenordnung für das Freibad Großen-Buseck

beschlossen:

1. Die Gebührenordnung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 29.01.2026 geändert. Die Änderungen sind in dieses Dokument eingearbeitet und treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### § 1 Bereitstellung des Freibades als öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Buseck stellt das Freibad Großen-Buseck als öffentliche Einrichtung zur allgemeinen Nutzung bereit

### § 2 Benutzungsrecht

Zur Benutzung des Freibades Großen-Buseck sind nach Maßgabe der Haus- und Badeordnung sowie der nachfolgenden Bestimmungen alle Personen berechtigt.

### § 3 Benutzungsgebühren

Karte	Kinder, 7 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Schwerbehinderte mit amtlichen Ausweis ab 50 % GdB (Ist im Behindertenausweis der Vermerk "Begleitperson" enthalten erhält diese freien Eintritt)	Erwachsene/Einzel	Familien
Einzelkarte	3 € ,	5 €	
5er-Karte	12 €	20 €	
Saisonkarte	50 €	90 €	145
Einzelkarte Kiosk	1 €		

**Mitglieder der Einsatzabteilungen der Busecker Feuerwehren erhalten freien Eintritt (Saisonkarte). Mitglieder müssen sich im Bad mittels Dienstaussweis ausweisen können.**

In den Eintrittspreisen ist die Mehrwertsteuer enthalten.

#### **§ 4 Sonstiges**

Mehrfachkarten, Dauerkarten sowie Familienkarten sind nicht in die nächste Badesaison übertragbar.

Eine Erstattung des Kaufpreises für nicht in Anspruch genommene Eintrittskarten erfolgt nicht.

Kürzungen der Badesaison begründen keine Erstattungsansprüche für Dauerkarteninhaber.

Muss das Freibad vorübergehend aus zwingenden Gründen ganz oder in Teilbereichen geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

#### **§ 5 Hausrecht**

Das Hausrecht obliegt dem Gemeindevorstand der Gemeinde Buseck. Es kann per Vertrag ausgedehnt und an weitere Beauftragte (z.B. Betreiber des Freibades) übertragen werden.

Anweisungen des Personals der Gemeinde Buseck oder weiterer Beauftragter des Freibades ist Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kann ein mündliches Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.

Schriftliche Hausverbote erteilt der Gemeindevorstand der Gemeinde Buseck, wenn diese erforderlich werden.

Im Falle einer Verweisung aus dem Bad oder eines Hausverbotes wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

#### **§ 6 Mehrwertsteuer**

In den in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren ist die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe enthalten.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Badeordnung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Buseck, den 29.01.2026

gez.

Michael Ranft  
Bürgermeister

(Siegel)